

nisterielle Verbot ist ein einmaliger Recurs an das Gesamtministerium nachgelassen." Bei §. 16. ist die Stellung der Cautio in Staatspapieren angenommen worden. Der §. 19. jedoch, welcher die Entziehung des Postdebites für gewisse Zeitschriften bestimmt, gab zu einer langen Debatte Veranlassung. Die Majorität der Deputation hatte sich nämlich mit dieser Maßregel, insofern sie auf inländische Zeitschriften Anwendung erleiden sollte, nicht einverstanden erklären können und deshalb die Einschaltung „ausländische“ in Vorschlag gebracht. Dieses Amendement wurde jedoch nicht nur von dem Staatsminister v. Friesen, sondern auch aus der Mitte der Kammerglieder, von Herrn v. Erdmannsdorf, Freiherrn v. Weld, Herrn v. Heintz, Oberhofprediger Dr. Harleß und Herrn von Posern lebhaft angefochten. Bei der Abstimmung wurde es gegen 8 Stimmen abgelehnt und der §. 19. in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage gegen 3 Stimmen (die Bürgermeister Löhr, Hennig und Müller) angenommen. — Die Berathung wurde hierbei abgebrochen und auf morgen früh vertagt.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 13. November.

Der Gegenstand der heutigen Verhandlung, welche über vier Stunden dauerte, gab Veranlassung zu einer sehr lebhaften Debatte. Es lag nämlich der Bericht der ersten Deputation über den von der ersten Kammer bereits unverändert angenommenen Gesetzentwurf, die Aufhebung der durch das Gesetz vom 18. Nov. 1848 eingeführten provisorischen Einrichtung des Strafverfahrens bei Pressvergehen vor. Die Mitglieder der Deputation stimmen sämmtlich darin überein, die Ablehnung des Beschlusses der ersten Kammer zu bevorzugen. Dagegen haben sich über die Frage, was hinsichtlich der Regierungsvorlage zu beschließen sei, die Meinungen nicht vereinigen können. Sechs Mitglieder der Deputation — v. Eriegern (Referent), Schäffer, Lehmann, Dehme, Dr. Kunzsch und Heyn — haben ein Majoritätsgutachten dahin abgegeben: „die in Betreff der Bestimmungen durch das Gesetz von 1848 getroffenen verderblichen Bestimmungen ohne Zögerung zu beseitigen, im Uebrigen aber das durch dieses Gesetz ins Leben gerufene Verfahren bis zur definitiven Reform der Strafrechtspflege aufrecht zu erhalten, mithin lediglich an die Stelle des Ausspruchs der Geschworenen die Entscheidung juristisch befähigter Richter zu setzen.“ Der Antrag geht also auf eine bloße Abänderung des Gesetzes hinsichtlich der Geschworenen. Anderer Meinung ist das Mitglied der Deputation Abg. Secr. Scheibner, welcher ein Separatvotum abgegeben und in demselben den Antrag gestellt, das Gesetz vom 18. Novbr. 1848 bis zur definitiven Einrichtung des zugesicherten Gerichtsverfahrens einstweilen unverändert fortbestehen zu lassen. Denn da es sich nach seiner Ansicht jetzt nur um gänzliche Aufhebung des Gesetzes oder um unveränderte Beibehaltung handle, so habe er sich für die letztere entschieden, obgleich er nicht leugne, „daß die jetzt bestehenden Vorschriften über die Wahl der Geschworenen auf Grundlagen beruhen, die gar keine Sicherstellung gegen schlechte oder unpassende Wahlen gewähren und zu unerwartet schlechten Erfolgen geführt haben.“ Je nach den verschiedenen Vorschlägen zerfiel die Reihe der Sprecher in drei Kategorien. Für das Majoritätsgutachten verwendeten sich die Abgg. v. Eriegern, Rittner, Schäffer, Kunzsch und Lehmann, im Sinne des Separatvotanten sprachen die Abgg. Haberkorn, Riedel und Reichenbach, und für gänzliche Aufhebung des Gesetzes, also zu Gunsten der Regierungsvorlage, sprachen die Abgg. v. Bezzschütz, v. d. Planitz, Unger, Thiersch, Zimmermann, v. d. Beeck und der Präsident. Die Discussion wurde von Haberkorn eröffnet, der das Fortbestehen des Gesetzes für nothwendig hält, weil erstens es nicht an der Zeit sei, in der Criminalrechtspflege jetzt Neuerungen, wie sie die Majorität wolle, einzuführen, da eine Reform von der Regierung zugesagt sei, dann, weil man dem Institute Zeit lassen müsse, sich zu bewähren, denn die bisherigen Erfahrungen seien noch nicht maßgebend, und endlich, weil man den Kostenpunct nicht unbeachtet lassen dürfe. Der Referent hob darauf hervor, daß im Volke vor Allem die Ueberzeugung befestigt werden müsse, daß nur der Schuldige bestraft werde; diese Ueberzeugung sei aber nur durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu erreichen. Im weitem Verlauf der Debatte wies er auf den Fall hinsichtlich Moskows und Bartholdi's hin. Hier sei das Verdict wegen deren Ermordung auf dem Königstein, das

viele Jahre lang im Volke umgegangen, am besten durch die öffentliche Verhandlung von Grund aus beseitigt worden, was durch das geheime Verfahren niemals möglich gewesen sein würde. Abg. Unger stimmte hierauf die Versammlung ziemlich heiter sowohl durch die Form seiner Rede, als durch manche eigenthümliche Ansicht, wie z. B. daß das Gesetz nur für eine gewisse Classe oder Partei der Staatsbürger gegeben sei, da doch ein Gesetz für Alle gegeben sein müsse. Sehr ergötzlich wirkte die Aeußerung: „wer nichts an die Presse schreibe, habe von dem Gesetze nichts zu befürchten.“ Einen von ihm gestellten Antrag: „die Regierung möge ersucht werden, dafür zu sorgen, daß dem Volke neben einem guten Criminalgesetzbuche ein gutes Civilgesetzbuch in die Hand gegeben werde,“ zog er später in Folge bestimmter vom Minister aus gegebener Zusicherungen zurück. Mit Recht deutete er darauf hin, daß das Gesetz vom 18. Nov. 1848 im Widerspruch mit der alten Criminalgesetzgebung vorgelegt worden sei. Nachdem Rittner sich der Majorität der Deputation angeschlossen, erklärte sich Thiersch für die Vorlage, womit er zugleich ein Vertrauensvotum für die Regierung aussprechen wollte. Auch Zimmermann war derselben Meinung, wogegen Schäffer und Lehmann wieder das Majoritätsgutachten in Schutz nahmen. Beide wunderten sich, daß dasselbe so viel Widerstand in der Kammer finde, da es wenigstens die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit aus den Trümmern rette. Der Letztere vertheidigte besonders den Standpunct der Majorität als praktisch und machte den bisherigen Geschworenen den Vorwurf principieller Freisprechungen. Abg. v. Rastitz verwarf den Vorschlag der Majorität als eine halbe Maßregel, und indem er sich für die Regierungsvorlage erklärte, machte er darauf aufmerksam, daß, wenn dieselbe abgeworfen werde, auch die Majorität factisch nichts erreichen, sondern nur der Vorschlag des Separatvotanten siegen werde. Auch v. d. Beeck vertheidigte die Vorlage, da er keinen Grund habe, an den Zusicherungen, die der Minister in der ersten Kammer gegeben, zu zweifeln. Hierauf sprach der Abg. Kunzsch für die Majorität und Haberkorn nochmals für das Fortbestehen des Gesetzes, indem er davor warnte, daß man bei der Gesetzgebung nicht darauf Rücksicht nehmen solle, welche Partei gerade die Oberhand habe. Dies sei das Wichtigste für das Staatsleben. Abg. Reichenbach bestätigte Lehmanns Klage über Abnahme des patriotischen Gefühls, die er aus Erfahrung kennen gelernt. In einem längern Vortrage empfahl sodann Staatsminister Dr. Schinsky die Regierungsvorlage. Zunächst wiederholte er die in der ersten Kammer bestimmte gegebene Versicherung, daß es nicht die Absicht der Staatsregierung sei, die Schwurgerichte auf immer oder auch nur auf längere Zeit aufzuheben. Ein Entwurf der Criminalgesetzgebung sei in diesem Sinne bereits vollendet, desgleichen sei ein richterlicher Beamter im Lande herumgereist, um sich zur Vorbereitung der neuen Gerichtsorganisation mit den betreffenden Behörden zu vernehmen. Schon dem nächsten Landtage werde ein darauf bezüglicher Entwurf, so wie ein Criminalgesetz und wahrscheinlich auch ein Civilgesetz vorgelegt werden. Die Regierung werde, wie immer, ihr gegebenes Wort halten. Das gänzlich unbeschränkte passive und active Wahlrecht sei nicht geeignet, eine befähigte und unparteiliche Jury zu schaffen; mehrere Ausprüche derselben seien als „Justizscandale“ bezeichnet worden. Damit solle nicht gesagt sein, daß nicht auch Geschworene entsprechender Art gewählt worden, er kenne selbst mehrere. Die Partei aber, aus der die Geschworenen im Allgemeinen hervorgegangen, sei nicht todt, sondern rege sich jetzt wieder in Verbindung mit einer Partei „entarteter Söhne des Vaterlandes.“ Das Vertrauen also könne ihn nicht bestimmen, noch einen Versuch mit den jetzigen Geschworenen zu machen. Aber auch neue Wahlen könnten ihn nicht beruhigen, da er das Gesetz im Grundprincip für verfehlt halte, das zu keiner Hoffnung berechtige. Dazu kämen unter diesen Umständen die bedeutenden Kosten. Die erste Wahl habe leider 5000 Thlr. gekostet, und dann sei jetzt, wo Alles zum Schluß des Landtags dränge, nicht die geeignete Zeit zur Vereinbarung eines neuen Wahlgesetzes. Zur Majorität der Deputation sich wendend, unterwarf der Redner deren Motive einzeln einer widerlegenden Prüfung und führte endlich den Beweis, daß die Aufhebung des Gesetzes eine zweckmäßige und nothwendige sei. Bei einer bloß theilweisen Beibehaltung desselben würde eine völlige Umarbeitung stattfinden müssen, und dazu sei jetzt keine passende Zeit. Schließlich gab der Minister nach einer ihm vorgelegten Berechnung eine Hindeutung auf die sehr bedeutenden Kosten, die die Annahme des Majoritätsvorschlages verursachen würde. Nachdem Abg. Schäffer einige Bemerkungen gegen den vorhergehenden